Vollmachtdialog – Blatt Formularansicht

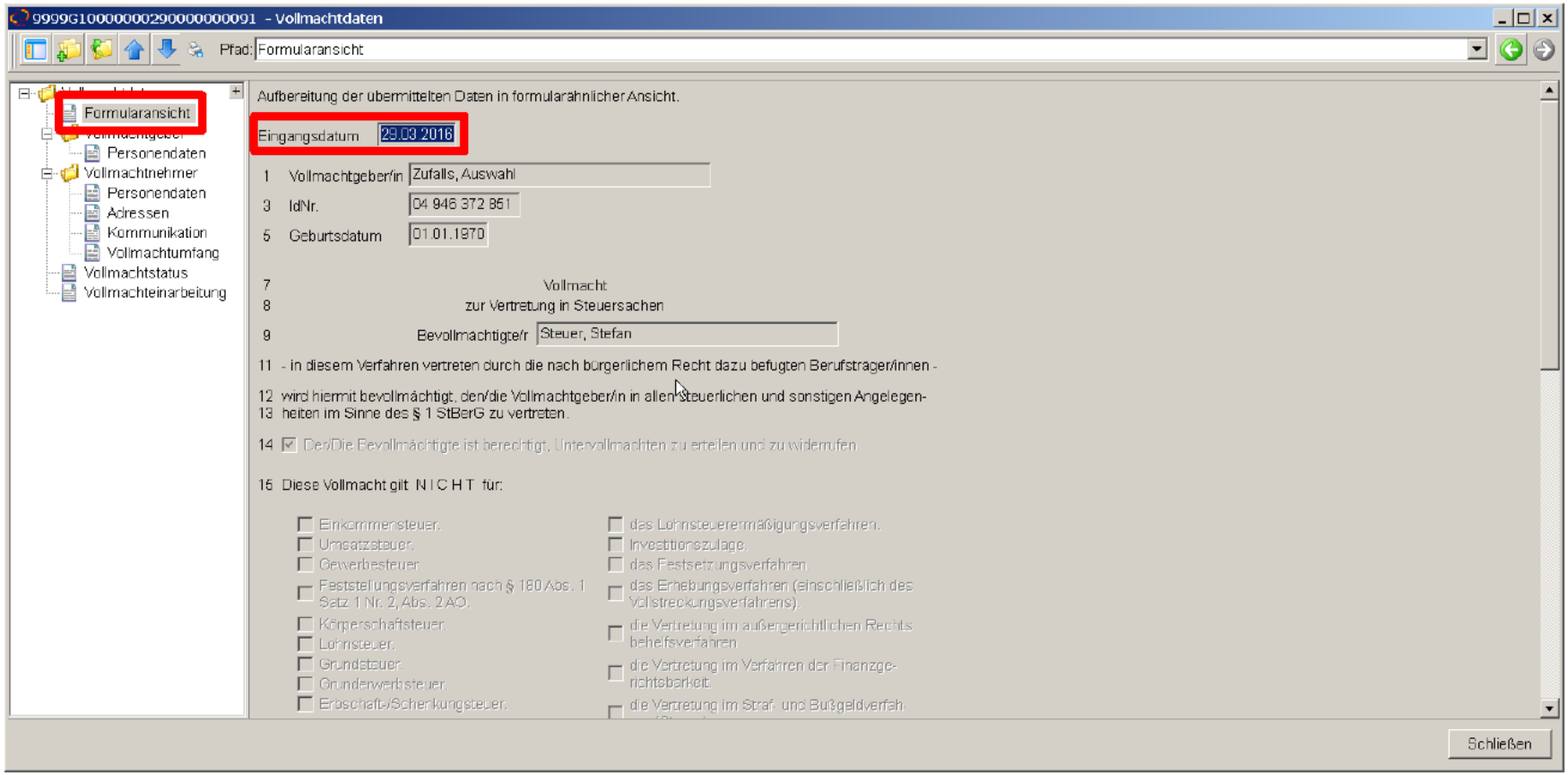

Vollmachtdialog – Blatt Formularansicht

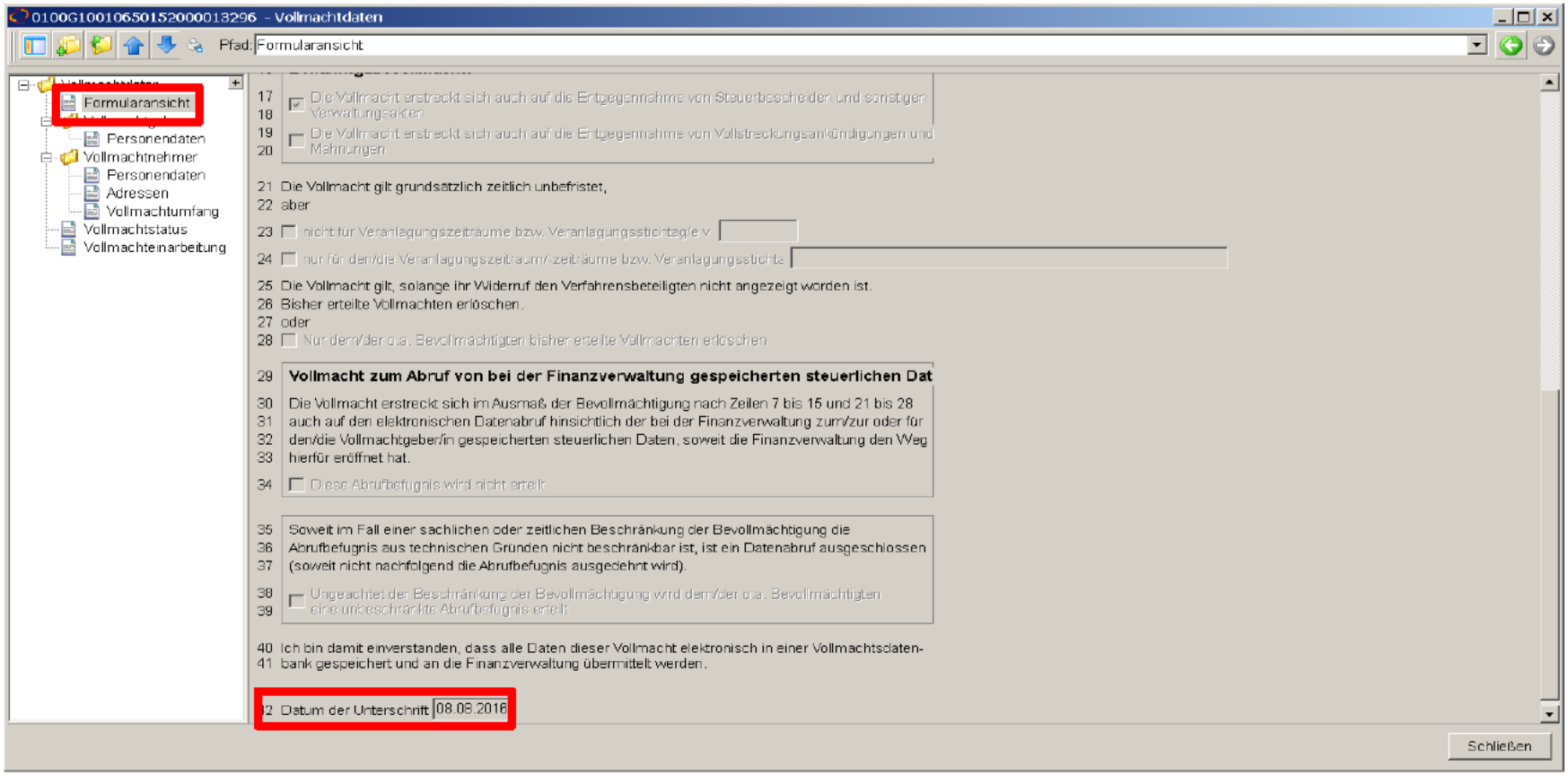

Vollmachtdialog – Vollmachtstatus Status zurückgewiesen

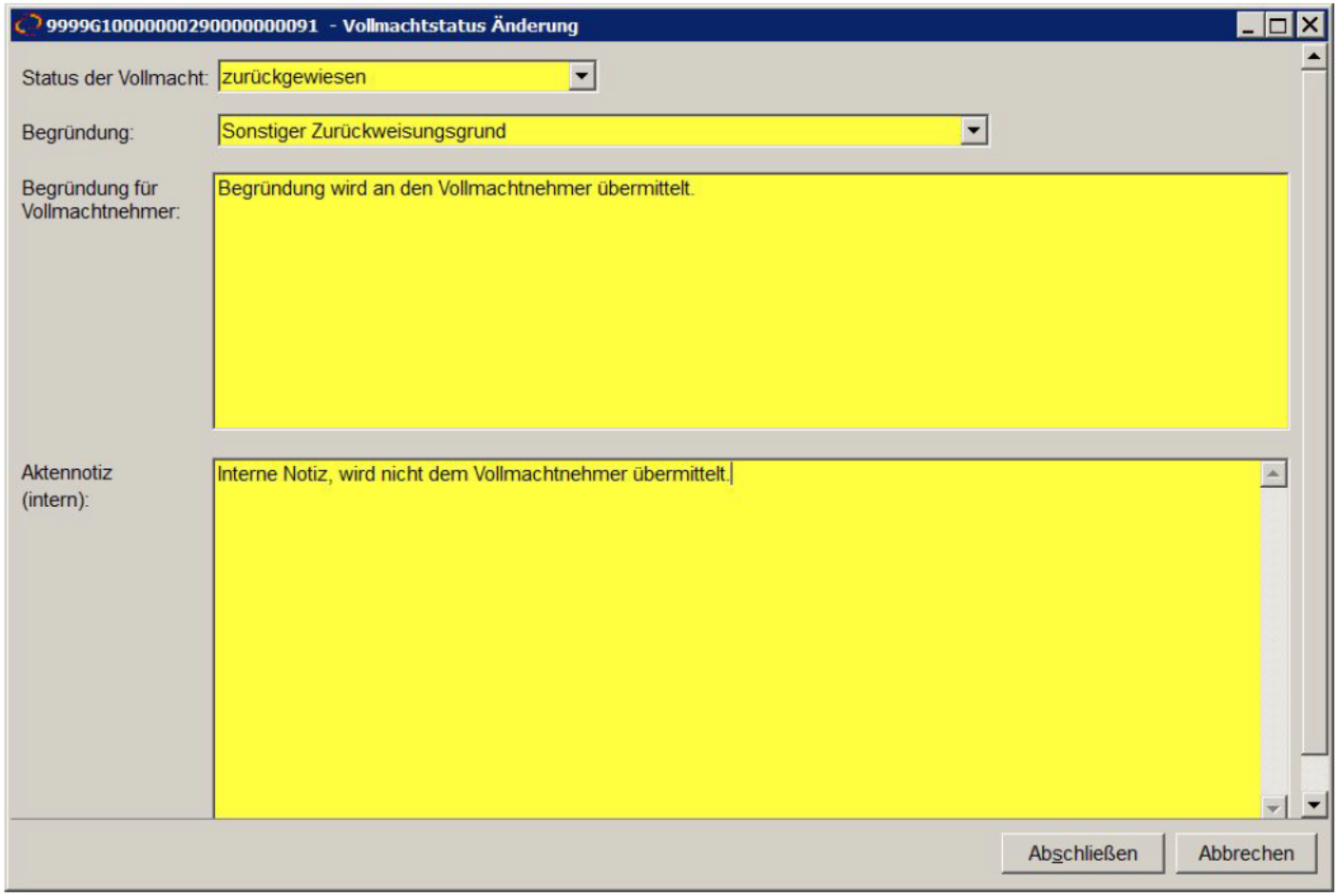

Agenda

- Allgemeines
- Vorteile der Nutzung der VDB
- Amtliches Vollmachtmuster
- die VDB
- Vollmacht auf Vollmachtebene
- **Freischaltung eDatenabruf**
- Vollmacht auf Steuernummernebene
- Freischaltung Steuerkontoabfrage
- Widerruf der Vollmacht
- Das Wichtigste in Kürze

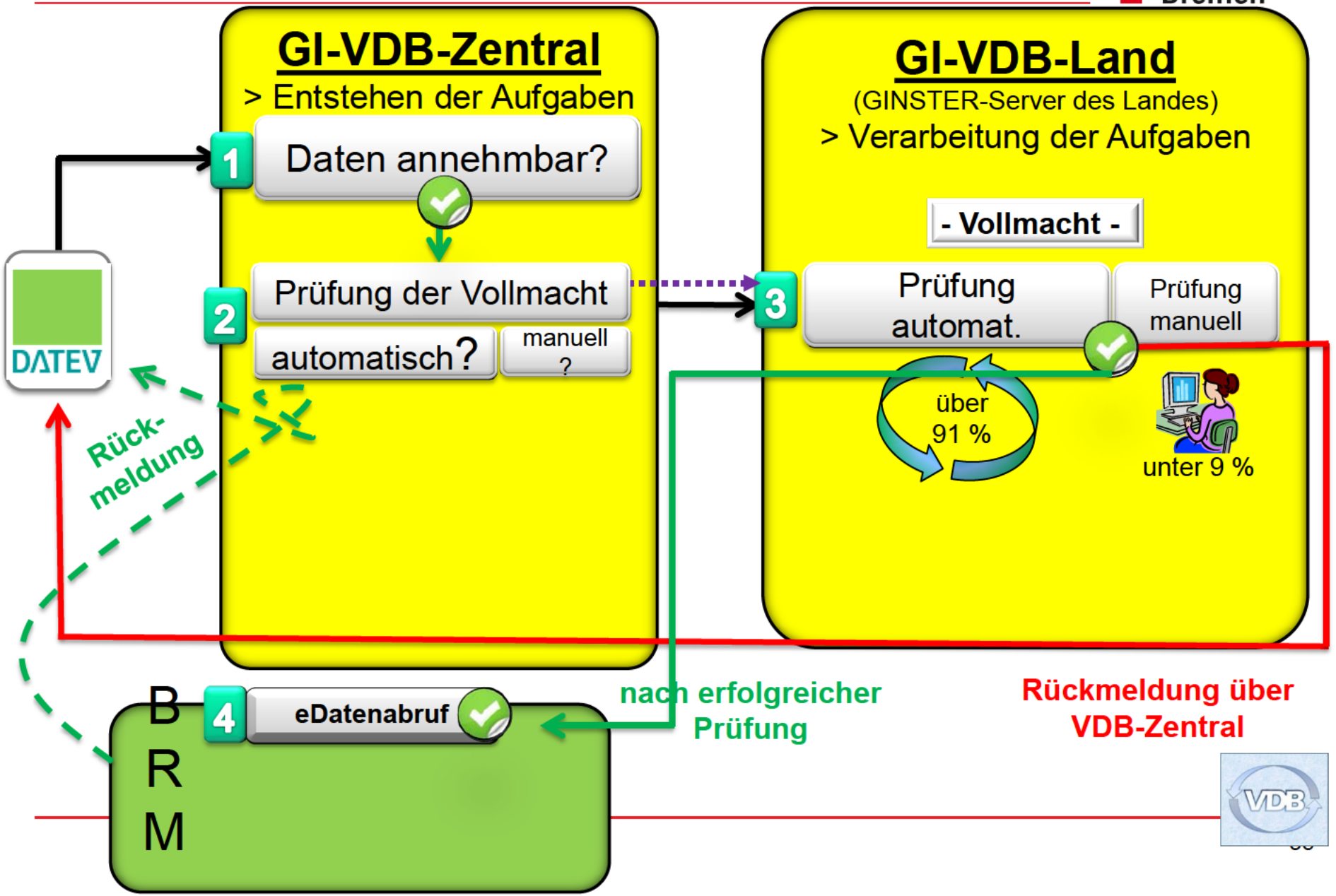
GI-VDB-Zentral
> Entstehen der Aufgaben
1
Daten annehmbar?
2
Prüfung der Vollmacht
automatisch?
manuell ?
DATEV
Rück-meldung
GI-VDB-Land
(GINSTER-Server des Landes)
> Verarbeitung der Aufgaben
- Vollmacht -
3
Prüfung automat.
Prüfung manuell
über 91 %
unter 9 %
B
R
M
4
eDatenabruf
nach erfolgreicher Prüfung
Rückmeldung über VDB-Zentral

Freischaltung eDaten-Abruf

- Das Recht zum eDaten-Abruf wird mit der Vollmacht beantragt.
- Sofern keine
  - fachlichen,
  - organisatorischen und/oder
  - technischen Hinderungsgründe

  vorliegen, kann die Berechtigung zum Datenabruf bereits erteilt werden, da die Zuordnung zum Stpfl. über die Id-Nr. erfolgt.

Agenda

- Allgemeines
- Vorteile der Nutzung der VDB
- Amtliches Vollmachtmuster
- die VDB
- Vollmacht auf Vollmachtebene
- Freischaltung eDatenabruf
- **Vollmacht auf Steuernummernebene**
- Freischaltung Steuerkontoabfrage
- Widerruf der Vollmacht
- Das Wichtigste in Kürze

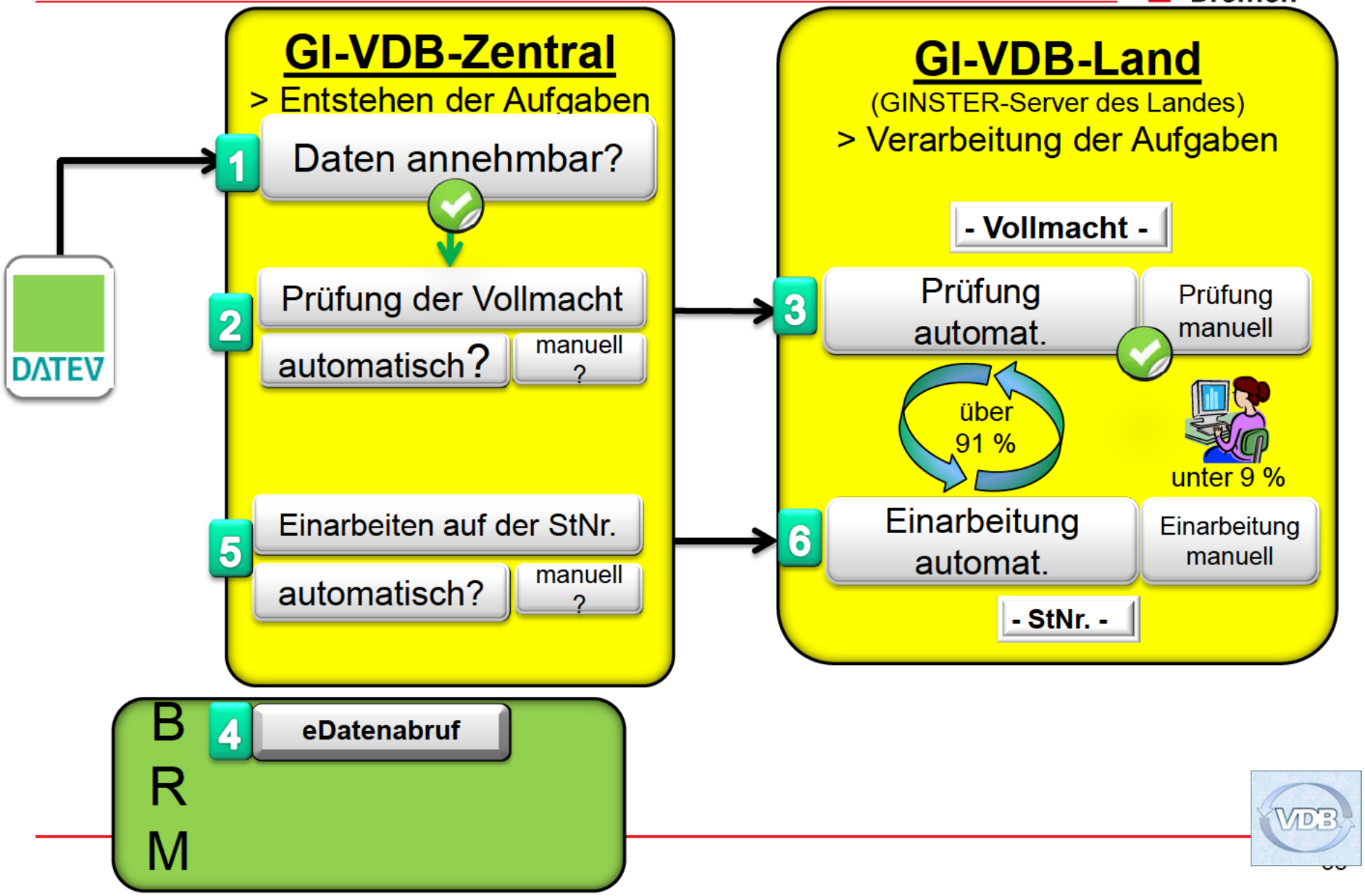
GI-VDB-Zentral
> Entstehen der Aufgaben
1
Daten annehmbar?
2
Prüfung der Vollmacht
automatisch?
manuell ?
5
Einarbeiten auf der StNr.
automatisch?
manuell ?
DATEV
GI-VDB-Land
(GINSTER-Server des Landes)
> Verarbeitung der Aufgaben
- Vollmacht -
3
Prüfung automat.
Prüfung manuell
über 91 %
unter 9 %
6
Einarbeitung automat.
Einarbeitung manuell
- StNr. -
B
R
M
4
eDatenabruf

Berücksichtigung der Vollmacht auf Steuernummernebene

- Automatische Berücksichtigung
- Manuelle Berücksichtigung bei
  - Natürliche Person - Steuerkonto ohne gespeicherte IdNr.
  - Nicht natürliche Person - Steuerkonto ohne USt-IdNr, bei Namensabweichung
  - Vorliegen sachlicher Ausschlussgründe (z. B. nur für ESt)
  - Doppelvollmachten
  - Steuerfälle mit Gesamtrechtsnachfolge sowie gesetzl. Vertreter
  - Insolvenzfälle
- Manuelle Berücksichtigung → Wer?
  Veranlagungsbereich, der für übermittelte Steuernummer zuständig ist.

Stammdatenansicht im Finanzamt

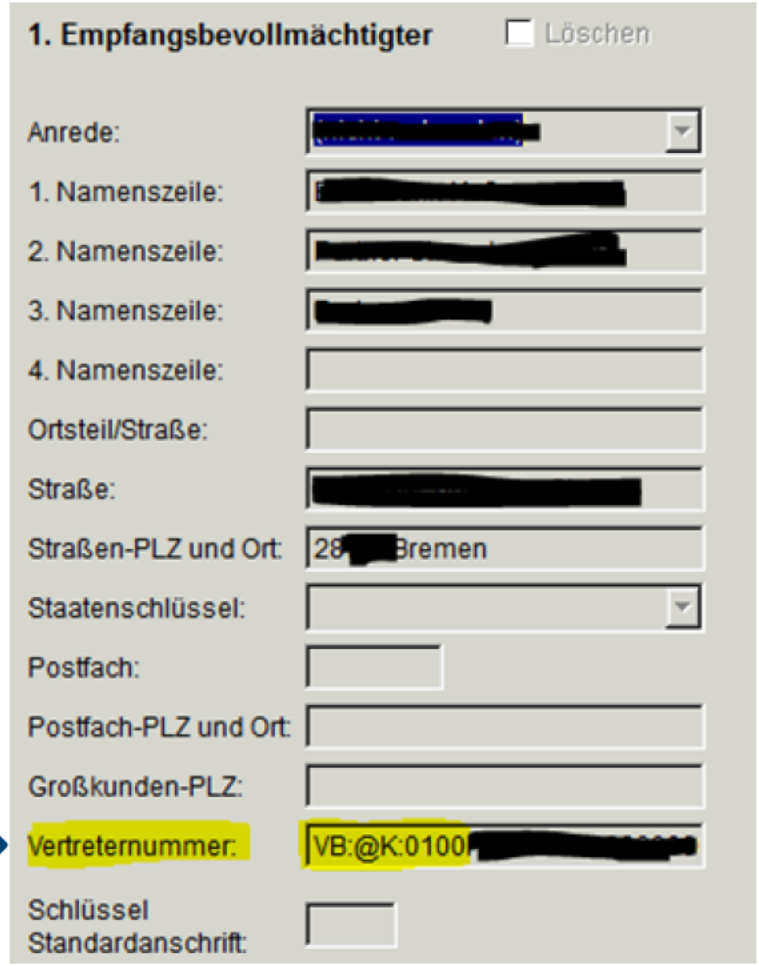

VDB-Fälle sind an einer Vertreter-nummer erkennbar

Eingabefelder des Empfangsbevoll-mächtigten sind nicht editierbar (bis auf Löschen)

Berücksichtigung von Empfangsvollmachten

Mehr als zwei Empfangsbevollmächtigte können nicht gespeichert werden.

Zeitlich begrenzte Vollmachten können nicht gespeichert werden.

Adressierung erfolgt an den Stpfl.
AEAO zu § 122, Nr. 1.7.2

Nur wenn im Einzelfall besondere Gründe gegen die Bekanntgabe des Steuerbescheids an den Bevollmächtigten sprechen, kann der Steuerbescheid unmittelbar dem Steuerpflichtigen selbst bekannt gegeben (§ 122 Abs. 1 Satz 4 AO) oder förmlich zugestellt werden (§ 122 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AO). Derartige Gründe können auch technischer Natur sein.

Agenda

- Allgemeines
- Vorteile der Nutzung der VDB
- Amtliches Vollmachtmuster
- die VDB
- Vollmacht auf Vollmachtebene
- Freischaltung eDatenabruf
- Vollmacht auf Steuernummernebene
- **Freischaltung Steuerkontoabfrage**
- Widerruf der Vollmacht
- Das Wichtigste in Kürze

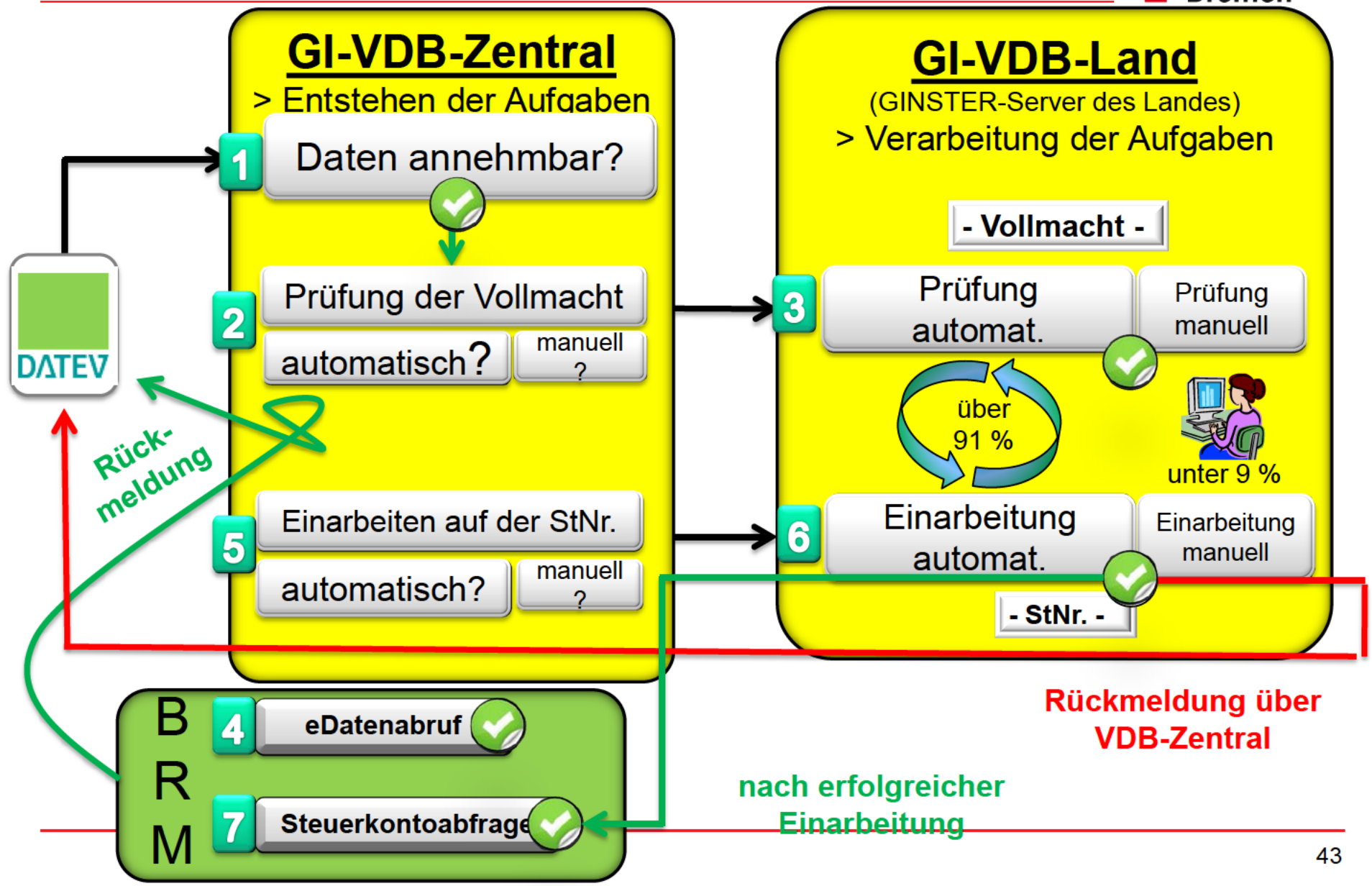
GI-VDB-Zentral
> Entstehen der Aufgaben
1
Daten annehmbar?
2
Prüfung der Vollmacht
automatisch?
manuell ?
5
Einarbeiten auf der StNr.
automatisch?
manuell ?
GI-VDB-Land
(GINSTER-Server des Landes)
> Verarbeitung der Aufgaben
- Vollmacht -
3
Prüfung automat.
Prüfung manuell
über 91 %
unter 9 %
6
Einarbeitung automat.
Einarbeitung manuell
- StNr. -
DATEV
Rück-meldung
B
R
M
4
eDatenabruf
7
Steuerkontoabfrage
Rückmeldung über VDB-Zentral
nach erfolgreicher Einarbeitung

Freischaltung Steuerkontoabfrage

- Erfolgreiche Prüfung auf Ebene der Steuernummer
  → Abfragerecht wird an Berechtigungsmanagement (BRM) übermittelt und erteilt.
- Steuerkontoabfrage kann technisch weder auf Steuerarten noch zeitlich begrenzt werden!
- Daher wird das Abfragerecht des Steuerkontos in folgenden Fällen nicht erteilt:
  - Bei Insolvenz-Steuernummern
  - vorhandener Personenstandsmerker
  - Ehegatten-/Partnerkonten, in denen eine „Lücke“ bei den KiSt-GKB der Stpfl. vorhanden ist
  - Vollmachten der Ehegatten sind nicht inhaltsidentisch

Freischaltung Steuerkontoabfrage Personenstandsmerker

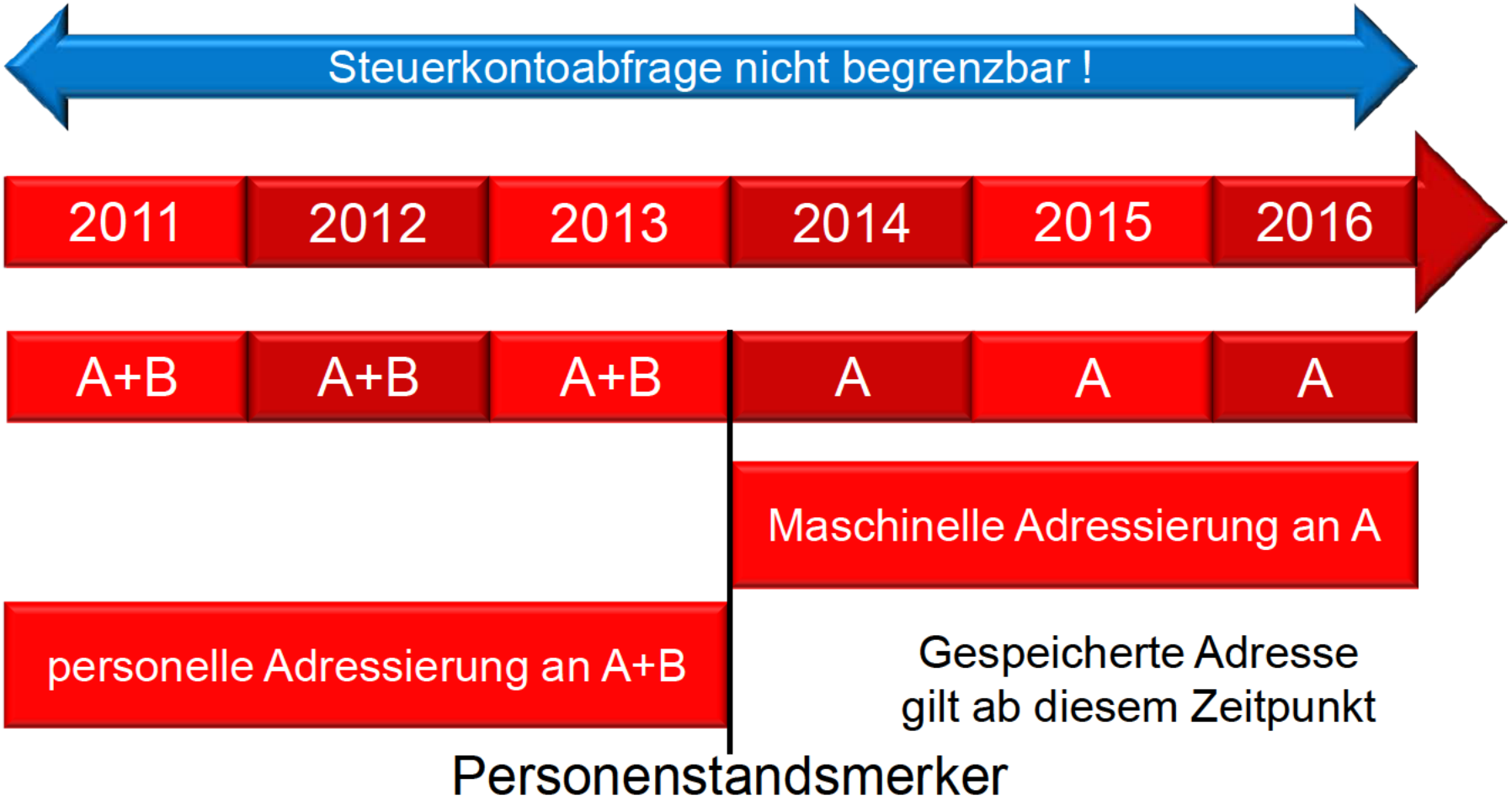

Freischaltung Steuerkontoabfrage
Lücke Kirchensteuer

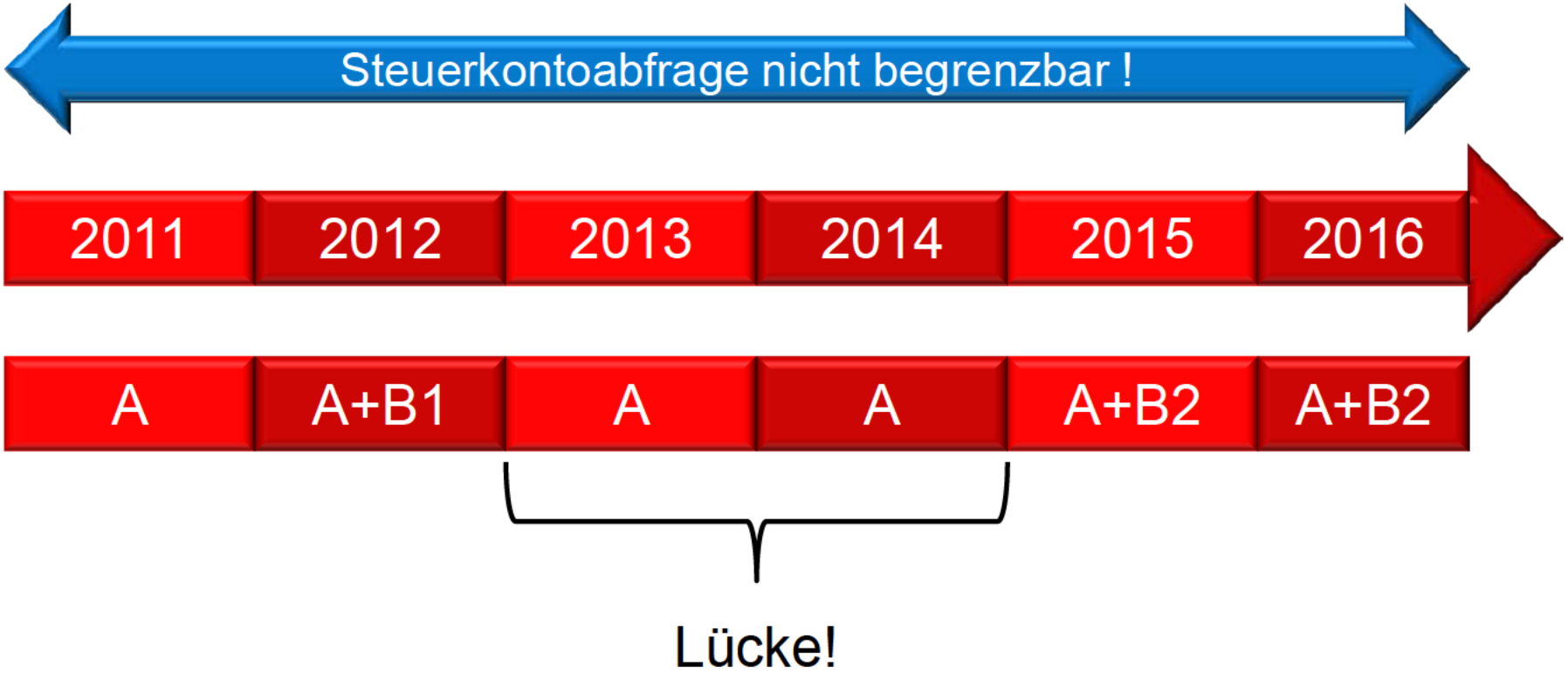

Freischaltung Steuerkontoabfrage Ehegattenkonten

- Vollmachten für Ehegatten / Lebenspartner müssen mit identischen Abrufbefugnissen übermittelt werden (s. Merkblatt V, letzter Absatz (S. 7.))
- Vollmachten für Ehegatten / Lebenspartner müssen gemeinsam oder innerhalb kurzer Zeit (3 Tage) übermittelt werden
- Keine neue Vollmacht erforderlich bei:
  - Änderung Steuernummer aus verwaltungsinternen organisatorischen Gründen
    - → Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung
    - → Behördenzusammenlegung, etc.
  - Zuständigkeitswechsel
  - Dennoch sollten die neuen Steuernummern beim StB erfasst werden

Berechtigungsmanagement Steuerkontoabfrage

- Abfragerecht des Steuerkontos wird in folgenden Fällen nicht erteilt:
  - Es ist ein Kreuz in Zeile 34 gesetzt.

29	**Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten**[11]:
30	Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31	auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32	den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33	hierfür eröffnet hat.
34	☒ Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

  - Es werden Steuerarten ausgeschlossen, oder eine zeitliche Einschränkung vorgenommen, aber es ist kein Kreuz in Zeile 38 gesetzt

35	Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**[12] die
36	Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37	(soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).
38	☐ Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39	unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Agenda

- Allgemeines
- Vorteile der Nutzung der VDB
- Amtliches Vollmachtmuster
- die VDB
- Vollmacht auf Vollmachtebene
- Freischaltung eDatenabruf
- Vollmacht auf Steuernummernebene
- Freischaltung Steuerkontoabfrage
- **Widerruf der Vollmacht**
- Das Wichtigste in Kürze

Widerruf

- Grundsätzlich gilt eine nach amtlichem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht unbefristet bis
  - der Widerruf angezeigt oder
  - eine neue Vollmacht erteilt wurde (mit Ausnahme von Doppelvollmachten)
- Widerruf in Papierform
  - Bei einem vollumfänglichen Widerruf einer Vollmacht, die über das Verfahren VDB erteilt wurde, entfaltet der Widerruf in Papierform nicht nur gegenüber der Finanzbehörde, welcher der Widerruf angezeigt wird, Wirkung, sondern auch gegenüber allen anderen Finanzbehörden, die von der Vollmacht betroffen waren.

Widerruf

- Nach Bearbeitung im Finanzamt werden die Vollmachten zu allen übermittelten Steuernummern der widerrufenen Vollmacht (automatisch oder manuell) gelöscht (ggf. über Ämter-/Ländergrenzen hinweg).
- Durch den Widerruf und das Löschen der Vollmacht werden alle gültigen Datenabrufbefugnisse (eDaten-Abruf und Steuerkontoabfrage) aufgehoben.

Agenda

- Allgemeines
- Vorteile der Nutzung der VDB
- Amtliches Vollmachtmuster
- die VDB
- Vollmacht auf Vollmachtebene
- Freischaltung eDatenabruf
- Vollmacht auf Steuernummernebene
- Freischaltung Steuerkontoabfrage
- Widerruf der Vollmacht
- **Das Wichtigste in Kürze**

Das Wichtigste in Kürze 1/3

- Vollmachtformular möglichst ohne sachliche Einschränkungen
  - Kreuz in Zeile 14 für Mitarbeiterberechtigung
  - Kreuz in Zeile 17 für Vollmachten nach § 122 AO
  - Kreuz in Zeile 19 für Zahlungshinweise, Mahnungen und Vollstr.
- Angabe der aktuellen Steuernummer(n) sicherstellen
  - Bei Konten für Lebenspartnerschaften zwei inhaltsgleiche Vollmachten zeitgleich innerhalb 3 Tagen übermitteln
- Auf Steuererklärungen keine zusätzliche Eintragung im Abschnitt
  - „der Bescheid soll nicht mir zugestellt werden, sondern:“
  - Spezialvollmacht die der Vollmacht nach § 122 AO vorgeht!

Das Wichtigste in Kürze 2/3

- Unternehmensvollmachten **mit** USt-IdNr. übermitteln
  - Richtigen Mandantentyp auswählen
  - erleichtert Identitätsprüfung des Vollmachtgebers (VG) in Bezug auf das angegebenen Steuerkonto

- Unternehmensvollmachten ohne vorhandene USt-IdNr.
  - Unternehmensname aus letzten Bescheid übernehmen
  - korrekte Rechtsform angeben
    (z. B. Grundstücksgemeinschaften (auch bei Ehegatten) = GbR)

Das Wichtigste in Kürze 3/3

Weitere Informationen finden Sie unter

*www.bstbk.de/de/themen/**Vollmachtsdatenbank***

*www.datev.de/**vollmachtsdatenbank***

Vollmachtsdatenbank

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr/-e Ansprechpartner/-in: **Stefan Miska**

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Referat 14 / 14-1
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: +49 421 361 10413
Fax: +49 421 496 10413
E-mail: stefan.miska@finanzen.bremen.de

Internet: www.finanzen.bremen.de

Abgabenordnung (AO)
§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

(1) Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, können den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.

(2) Werden die Vollmachtsdaten von einem Bevollmächtigten, der nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelt, so wird eine Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang vermutet, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die für den Bevollmächtigten zuständige Kammer hat den Landesfinanzbehörden in diesem Fall auch den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem anerkannten Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.